

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wilster zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“

1. Verwendung der Elektrizität

Die Elektrizität wird für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Wilster zulässig.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGKV)

Soweit der Kunde Verbrauchseinrichtungen (einschließlich Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung zur Heizung (Raumheizung, Außenflächenheizung und dergleichen), Warmwasserbereitung für Schwimmbecken und/oder Klimatisierung neu anschließt oder bestehende Einrichtungen der dargestellten Art erweitert, hat er dies den Stadtwerken Wilster unverzüglich mitzuteilen. Bei beweglichen Geräten mit einem Gesamtanschlusswert bis zu 2 kW je Kundenanlage und einzelnen fest installierten Wärmestrahlern in Badezimmern sowie auf Terrassen, Balkonen und Loggien entfällt die Mitteilungspflicht.

3. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 StromGKV)

Bei einer Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden sind von diesem die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Wilster, sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die Stadtwerke Wilster zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGKV)

Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs erfolgt in der Regel für den Zeitraum von 12 Monaten (Abrechnungsjahr). Ggf. abweichende Ables- und Abrechnungsperioden werden durch zeitanteilige Rechnungsstellungen berücksichtigt. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung erheben die Stadtwerke Wilster im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge). Die Teilbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

5. Vorauszahlungen (§ 14 StromGKV)

Umstände, die die Stadtwerke Wilster berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

6. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)

Der Kunde kann die Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Wilster leisten:

1. durch Lastschrifteinzugsverfahren:
Die Lastschrifteinzugsermächtigung an die

Stadtwerke Wilster kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann jederzeit in gleicher Weise oder telefonisch über den Kundenservice widerrufen werden.

2. durch Überweisung:
Überweisungen haben auf eines der auf den Rechnungen der Stadtwerke Wilster angegebenen Konten unter Angabe der Kundennummer und der Verbrauchsstelle zu erfolgen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

7. Kosten bei Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Wilster angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten sind von dem Kunden zu tragen. Kosten für die Einziehung rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten der Stadtwerke Wilster fallen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

Die Stadtwerke Wilster berechnen für	
die 1. Mahnung:	1,00 €*
jede weitere Mahnung:	3,00 €*
Zahlung unmittelbar vor Einstellung der Versorgung -vor Ort-	10,00 €*

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind folgende Beträge vom Kunden zu entrichten:

	Netto	Brutto
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit:	17,65 €	21,00 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	23,53 €	28,00 €

Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung. Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

9. Kündigung, Wohnungswechsel (§ 20 StromGKV)

Die Kündigung bzw. die Anzeige des Wohnungswechsels muss schriftlich (auf dem Postweg, per E-Mail oder persönlich im Kundencenter) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Kündigungsdatum bzw. Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Zählerstand zum Tag des Kündigung
- Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug)

10. Datenverarbeitung

Die Stadtwerke Wilster erheben, speichern, verarbeiten und nutzen die für die Abwicklung des zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Wilster

bestehenden Vertragsverhältnisses benötigten Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregelungen.

Der Austausch von Daten zwischen den Stadtwerken Wilster und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber zum Zwecke der Vertragserfüllung ist zulässig. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 EnWG, soweit sie für die Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen notwendig sind.

11. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19% (ab 01.01.2007). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wilster zur Stromgrundversorgungsverordnung treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

Stadt Wilster
Schulz
Bürgermeister